



**Satzung des Vereins zur Förderung
der Freiwilligen Feuerwehr
Oberursel-Weißkirchen e.V.**

Aufgrund einer besseren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Unterscheidung der Bezeichnungen verzichtet. Die in der Satzung genannten Bezeichnungen gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen e.V." und hat seinen Sitz in Oberursel-Weißkirchen.
2. Der Verein zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen, in der Folge dieser Satzung kurz Verein genannt, ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein des bürgerlichen Rechts.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein hat den Zweck, das Feuerwehrwesen im Stadtteil Weißkirchen zu fördern.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Grundsätze des freiwilligen Brandschutzes zu fördern und zu pflegen,
 2. die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
 3. Verbindungen zu anderen Feuerwehren herzustellen und zu pflegen,
 4. die Jugendfeuerwehr zu fördern und
 5. die Minifeuerwehr zu fördern.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 1. die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung,
 2. die Angehörigen der Einsatzabteilung,
 3. die Angehörigen der Jugendabteilung,
 4. die Angehörigen der Minifeuerwehr,
 5. die fördernden Mitglieder und
 6. die Ehrenmitglieder.

2. Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die keiner der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Abteilungen angehören. Sie unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben hauptsächlich durch ihren Mitgliedsbeitrag. Die fördernde Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen erworben werden.
3. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Beschließt der Vorstand die Ablehnung eines Antrags, ist diese Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Antragsteller bekanntzugeben. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Nach erneuter Beratung beschließt der Vorstand entweder der Beschwerde stattzugeben oder sie abzuweisen.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins werden solche Mitglieder ernannt, die der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen 40 Jahre angehört haben.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung beschließen, Mitglieder und andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod des Mitglieds,
2. durch den Austritt oder
3. durch den Ausschluss.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.

§ 7 Ausschluss

1. Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschließen,
 1. wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind,
 2. wenn gegen das Ansehen und die Interessen des Vereins verstoßen wurde oder
 3. wenn der vereinbarte Mitgliedsbeitrag auch nach erfolgter Mahnung nicht geleistet wurde.
2. Bevor der Vorstand über den Ausschluss beschließt, hat er das betroffene Mitglied anzuhören.
3. Der Vorstand hat seinen Beschluss schriftlich zu begründen und ihn dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntzugeben.

4. Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Beschwerde beim Vorstand einlegen. Nach erneuter Beratung beschließt der Vorstand entweder der Beschwerde stattzugeben oder sie abzuweisen.
5. Das ausgeschlossene Mitglied ist zur Leistung des vereinbarten Mitgliedsbeitrags für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet.

§ 8 Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
2. § 7 ist entsprechend anzuwenden.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
2. Stimmberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung, die volljährigen fördernden Mitglieder sowie die volljährigen Ehrenmitglieder. Dies gilt jedoch nur für Wahlen, Beschlüsse und sonstige Abstimmungen, die den Verein betreffen. Bei Wahlen, Beschlüssen und sonstigen Abstimmungen, die die Feuerwehr als öffentlich-rechtliche Institution betreffen, wird nach der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oberursel (Taunus) in der jeweils gültigen Fassung verfahren.
3. In jedem Geschäftsjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es
 1. die Interessen des Vereins erfordern oder
 2. mindestens ein Drittel der Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Einberufung verlangt. Der Antrag muss den Zweck und die Gründe der außerordentlichen Einberufung angeben.
5. Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder einem sonstigen Angehörigen des Vorstands geleitet.

7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, fristgemäß und unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen wurden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Vorstand

1. Den Vorstand des Vereins bilden die Mitglieder des Feuerwehrausschusses der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen, bestehend aus:
 1. dem Wehrführer als 1. Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Wehrführer als 2. Vorsitzenden,
 3. dem Gerätewart,
 4. dem Zeugwart,
 5. dem Jugendfeuerwehrwart,
 6. dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung,
 7. sechs Angehörigen der Einsatzabteilung zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben.
2. Die in Absatz 1 Nr. 7 genannten Personen nehmen folgende Aufgaben wahr:
 1. die Kassenführung (Kassenwart),
 2. die stellvertretende Kassenführung (stellvertretender Kassenwart),
 3. die Schriftführung (Schriftführer),
 4. die stellvertretende Schriftführung (stellvertretender Schriftführer),
 5. die Betreuung der Minifeuerwehr (Minifeuerwehrwart) und
 6. die Erledigung von Sonderaufgaben (Beisitzer).
3. Die in Absatz 1 genannten Personen sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu bestätigen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Wahlverfahren.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dieses Amt. Im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung muss diesem Vorstandsmitglied dieses Amt bestätigt werden oder es findet eine Nachwahl statt. Im Falle einer Nachwahl gilt diese nur bis zur nächsten regulären Wahl des gesamten Vorstands.
6. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der 1. Vorsitzende kann jedoch andere Personen zu Sitzungen einladen.
7. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Der Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Hiervon sind jeweils 2, worunter sich entweder der 1. oder der 2. Vorsitzende befinden muss, gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenführung

1. Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er darf Auszahlungen nur dann leisten, wenn der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende ihm eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
2. Am Ende eines Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
3. Der Kassenwart legt die geprüfte Jahresrechnung dem übrigen Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.

§ 15 Kassenprüfer

1. Von der Mitgliederversammlung werden für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer gewählt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung, geben der Mitgliederversammlung ihren Bericht über die Kassenführung und beantragen die Entlastung des Kassenwarts und des übrigen Vorstands.

§ 16 Niederschrift

1. Über jede Mitgliederversammlung und jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
2. Alle Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Die Niederschrift wird von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet Dritten gegenüber insgesamt nur bis zur Höhe seines Vereinsvermögens. Eine Haftung durch die Mitglieder in Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach § 31 BGB

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein löst sich auf, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit nachstehend bestimmter Stimmenmehrheit beschließt.

2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muss die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit beschließen.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen, in welcher die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden muss. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
4. Die beschlossene Auflösung wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Oberursel (Taunus), die es ausschließlich und unmittelbar für die Gründung eines neuen Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen oder für sonstige Brandschutzzwecke in Weißkirchen zu verwenden hat.

§ 19 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung.

§ 20 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H.

§ 21 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 21. Februar 2014 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Oberursel-Weißkirchen vom 30. März 1973, zuletzt geändert am 05. Februar 2010, außer Kraft.

Diese Satzung wurde am heutigen Tage, dem 21. Februar 2014, durch die Mitgliederversammlung beschlossen.